



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der Anschlussstelle Heideregion
im Zuge der A 7**

von Bau-km 54,850 bis Bau-km 55,550

Datum **14.06.2013**

Az.: **3317-31027/01 (A 7 – 419)**



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	Planfeststellung	1
1.2	Planunterlagen	1
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	2
1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	2
1.3.1	Lärmimmissionen, Baulärm	2
1.3.2	Naturschutz	2
1.3.2.1	Vegetationsschutz	2
1.3.2.2	Bauzeiten	2
1.3.2.3	Ökologische Baubegleitung, Monitoring	3
1.3.2.4	Umsetzung von Maßnahmen des LBP vor Baubeginn	3
1.3.2.5	Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde	3
1.3.2.6	Herstellungskontrolle naturschutzfachlicher Maßnahmen	3
1.3.3	Abstimmung mit Leitungsträgern	3
1.4	Zusagen	4
1.4.1	Allgemein	4
1.4.2	Verlängerung der Wildschutzzäune	4
1.4.3	Umsetzung des Hochsitzes	4
1.4.4	Jagd	4
1.5	Vorbehaltene Entscheidungen	4
1.6	Wasserrechtliche Erlaubnis	5
1.6.1	Erlaubte Benutzung	5
1.6.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
1.6.2.1	Betrieb und Unterhaltung	5
1.6.2.2	Versickerungsmulden	5
1.6.2.3	Anzeigepflichten	5
1.7	Entscheidung über Einwendungen	5
2	BEGRÜNDENDER TEIL	6
2.1	Sachverhalt	6
2.1.1	Zusammenfassung der Planung	6
2.1.2	Verfahrensablauf	6
2.2	Rechtliche Bewertung	6
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	6
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	6
2.2.1.2	Zuständigkeit	7
2.2.1.3	Verfahren	7
2.2.1.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
2.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	8
2.2.2.1	Planrechtfertigung	8
2.2.2.2	Variantenprüfung	8
2.2.2.3	Vorgaben der Raumordnung	9
2.2.2.4	Immissionen	9
2.2.2.4.1	Verkehrslärm	9



2.2.2.4.2	Luftschadstoffe.....	10
2.2.2.4.3	Baubedingte Immissionen.....	11
2.2.2.5	Auswirkungen im Straßennetz.....	11
2.2.2.6	Natur und Landschaft	12
2.2.2.6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
2.2.2.6.2	Eingriff	13
2.2.2.6.3	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
2.2.2.6.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	14
2.2.2.6.5	Ersatzmaßnahmen.....	15
2.2.2.6.6	Naturschutzrechtliche Abwägung und Benehmensherstellung	16
2.2.2.6.7	Schutzgebiete	16
2.2.2.6.8	Artenschutz	16
2.2.2.7	Eigentum / Belange der Landwirtschaft.....	19
2.2.2.8	Jagd	20
2.2.2.9	Städtebauliche Belange.....	21
2.2.2.10	Gesamtabwägung.....	21
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	21
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	22
2.4.1	Gemeinde Bispingen	22
2.4.2	Landkreis Soltau-Fallingb.	23
2.4.3	EWE Netz GmbH.....	24
2.4.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24
2.4.5	Zentrale Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigung.....	24
2.4.6	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn.....	24
2.4.7	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	25
2.4.8	Klosterforstamt Soltau	25
2.4.9	Realverband Bispingen – Steinkenhöfen	26
2.4.10	Jagdgenossenschaft Bispingen.....	26
2.5	Einwendungen (Naturschutzvereine, Private).....	26
2.5.1	Einwender 01.....	26
2.5.2	Einwender 02.....	26
2.5.3	Einwender 03.....	27
2.5.4	Einwender 04.....	27
2.5.5	Einwender 05.....	27
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	28
4	HINWEISE	28
4.1	Hinweis zur Auslegung	28
4.2	Zustellungen	29
4.3	Außerkräfttreten	29
4.4	Berichtigungen	29
4.5	Sonstige Hinweise.....	29
4.5.1	Bodenfunde	29
4.5.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	29
4.5.3	Abstimmungen mit Leitungsträgern.....	29
4.5.4	Baumaschinen und Baulärm	30
4.5.5	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	30
4.6	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	30

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau AS Heideregion

im Zuge der A 7

gemäß §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Verden – wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen unter Nr. 1.3 und Nr. 1.4 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr. Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 18.11.2010	1	1:5000
6	Straßenquerschnitt vom 18.11.2010	1 – 3	1:50
7	Lageplan vom 18.11.2010; Deckblatt vom 23.01.2013	1	1:1000
8	Höhenplan vom 18.11.2010	1 – 8	1:1000/100
10	Bauwerksverzeichnis vom 18.11.2010	1 – 5	
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.2	Berechnungsunterlagen vom 18.11.2010	2	
11.3	Übersichtslageplan vom 18.11.2010	1	1:5000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.3.2	Maßnahmenplan vom 18.11.2010; Deckblatt vom 23.01.2013	1	1:1000
12.3.3	Maßnahmenkartei i. d. F. vom 23.01.2013	1 – 14	
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.1	Erläuterungsbericht vom 05.05.2010	1 – 4	
13.2	Berechnungsunterlagen	1 – 8	
13.3	Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer	3	
13.4	Übersichtsplan der Entwässerungsmaßnahmen v. 18.11.2010	1	1:5000
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsplan vom 18.11.2010; Deckblatt v. 23.01.2013	1	1:1000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis – Stand 23.01.2013	1 – 4	

¹ Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 61 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen²

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr. Seiten	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	1 – 4	
1	Erläuterungsbericht vom 18.11.2010	1 – 17	
1a	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 18.11.2010	10 Seiten	
2	Übersichtskarte vom 18.11.2010	1	1:25000
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.1	Erläuterungsbericht vom 11.11.2010	1 – 7	
11.LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung		
11.LuS.1	Erläuterungsbericht vom 11.11.2010	1 – 7	
11.LuS.2	Berechnungsunterlagen vom 11.11.2010	4	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.1	Erläuterungsbericht i. d. F. vom 23.01.2013	1 – 41	
12.2.1	Bestandsplan vom 18.11.2010	1	1:5000
12.2.2	Konfliktplan vom 18.11.2010	1	1:2500
12.4	Benehmensherstellung vom 19.08.2010	1	
Anh. 1	Umstufungsvereinbarung	3	
Anh. 2	Verkehrstechnische Untersuchung	1 – 60	
Anh. 3	Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung	1	

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Lärmimmissionen, Baulärm

Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Hierzu wird auf die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV sowie auf die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte hingewiesen.

1.3.2 Naturschutz

1.3.2.1 Vegetationsschutz

Hinsichtlich der Bauarbeiten wird auf die nach DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) vorgesehenen Schutzmaßnahmen hingewiesen.

1.3.2.2 Bauzeiten

Die Baufeldfreiräumung und die Rodung von Gehölzen dürfen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

² Diese Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung

1.3.2.3 Ökologische Baubegleitung, Monitoring

Vor und während der Bauzeit ist zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen eine ökologische Baubegleitung bestehend aus umwelt- und naturschutzfachlich qualifiziertem Personal einzusetzen.

Die Maßnahmen zum Erhalt der Reptilienpopulation sind darüber hinaus durch eine/n Sachverständige/n für Reptilien zu begleiten.

Hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Zauneidechsenpopulation erfolgt ein Monitoring. Dabei sollen auch biologische Erkenntnisse über die Entwicklung isolierter Populationen gewonnen werden und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung einer genetischen Verarmung der Population in den Innenflächen der Auf- und Abfahrtsrampen festgelegt werden. Auf das Maßnahmeblatt A 9 wird insoweit verwiesen.

1.3.2.4 Umsetzung von Maßnahmen des LBP vor Baubeginn

Die Umsetzung der nachfolgend genannten und im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen muss vor Baubeginn erfolgt sein:

- *Sicherung des Nesthügels der roten Waldameise.* Der Nesthügel der Roten Waldameise am Waldrand nördlich der K 35 wird mit einer stabilen Zaunanlage aus Maschendraht und Rundholzpfählen eingezäunt (Maßnahme S 3). Um Schäden am Nesthügel vorzubeugen, wird die neue Böschung im oberen Bereich mit Schwartenbrettern vor Rutschungen gesichert. Dabei ist vor Ort noch einmal zu prüfen, ob die Sicherung durch einen Schutzzaun ausreichend ist und bei Gefährdung des Ameisenvolkes eine rechtzeitige Umsiedlung des Ameisennestes durch einen Fachmann zu veranlassen. Im Falle einer notwendig werdenden Umsiedlung sind die untere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten.
- *Erhaltung und Sicherung der lokalen Zauneidechsenpopulation.* Zur Erhaltung und Optimierung der Zauneidechsenlebensräume sind unter der Maßnahme A 9 verschiedene Arbeiten beschrieben, die Voraussetzung für die dann vorzunehmende teilweise Verlagerung/Umsiedlung der im Baubereich vorhandenen Zauneidechsen sind. Das Umsiedeln der Reptilien erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme bei geeigneter Witterung durch einen ortskundigen Spezialisten. Die Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Population werden auch durch ein Monitoring (vgl. oben unter 1.3.2.3) begleitet.

1.3.2.5 Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

Die Ausführungsplanung ist in Abstimmung mit dem Landkreis Heidekreis (Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz) vorzunehmen.

1.3.2.6 Herstellungskontrolle naturschutzfachlicher Maßnahmen

Der Planfeststellungsbehörde ist nach vollständiger Abarbeitung der Vermeidungs-, Kompensations-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen tabellarisch jede einzelne geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.3.3 Abstimmung mit Leitungsträgern

Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Leitungsträgern abzustimmen und Einzelheiten zur Baudurchführung abzusprechen.

1.4 Zusagen

1.4.1 Allgemein

Sämtliche schriftlichen Zusagen der Antragstellerin sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.4.2 Verlängerung der Wildschutzzäune

Der Vorhabenträger sagt die Verlängerung der geplanten Wildschutzzäune beidseitig der K 35 (B 3neu) westlich der A 7 bis zum Beginn des im Eigentum der Klosterforsten befindlichen Waldgebiets sowie südlich des Kreisverkehrsplatzes (KVP) an der K 39 zu. Die genaue Festlegung über Standort und Länge der Wildschutzzäune erfolgt durch Abstimmung zwischen Vorhabenträger, Landesforsten Niedersachsen, Klosterfortsamt Soltau und der Jagdgenossenschaft Bispingen nach Fertigstellung der Baumaßnahme vor Ort.

1.4.3 Umsetzung des Hochsitzes

Der westlich des geplanten KVP im Bereich der Baumaßnahme vorhandene Hochsitz der Jagdgenossenschaft Bispingen muss umgesetzt werden. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Umsetzung durch die Eigentümerin selbst nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger gegen entsprechende Entschädigung erfolgen kann.

1.4.4 Jagd

Der Vorhabenträger sagt der Jagdgenossenschaft Bispingen dem Grunde nach eine Entschädigung für die vorhabensbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks zu. Die Höhe der Entschädigung wird nach den Hinweisen zur Ermittlung von Entschädigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) ermittelt.

1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.6 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.6.1 Erlaubte Benutzung

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von den befestigten Verkehrsflächen der AS Heideregion in die Versickerungsmulden und -flächen (s. Planunterlage 13.4) wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Einleitungsstelle	Einleitungsmenge	Gewässer	Rechtswert	Hochwert
E 1	141,23 l/s	Grundwasser	3564606	5883498

1.6.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.6.2.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Versickerungs- bzw. Entwässerungsanlagen (einschließlich aller technischen Einbauten) sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich.

In den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte etc.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.

1.6.2.2 Versickerungsmulden

Bei der Herstellung der Versickerungsmulden muss im benetzten Bereich eine mindestens 20 cm dicke Oberbodenschicht verbleiben bzw. angedeckt werden. Das erforderliche Speichervolumen des Beckens darf sich durch die Oberbodenandekung nicht verringern.

Die Notüberläufe der Versickerungsmulden 1 und 3 in das bestehende Durchlassbauwerk DN 600 sind höhenmäßig so anzuordnen, dass ein Abfluss aus den Mulden erst nach Überschreiten des gem. DWA-Arbeitsblatt A 138 ermittelten Speichervolumens erfolgt.

1.6.2.3 Anzeigepflichten

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Genehmigung bzw. Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

Die zuständige Wasserbehörde ist gem. § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisnehmer trägt die Kosten der Überwachung.

1.7 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die festgestellte Planung umfasst den Neubau der Anschlussstelle (AS) „Heideregion“ im Zuge der A 7 zwischen den bereits bestehenden Anschlussstellen „Soltau-Ost“ und „Bispingen“. Der Bau der AS Heideregion wird an der K 35 / B 3 (neu) auf dem Gebiet der Gemeinde Bispingen erfolgen. Die AS Heideregion soll die AS Soltau-Ost sowie die Ortsdurchfahrt Soltau im Zuge der B 3 / B 71 entlasten und ist Teil einer Gesamtplanung, welche auch den Um- bzw. Ausbau der zuführenden L 170 und K 35 in die B 3 (neu) umfasst. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde vom Landkreis Soltau-Fallingb. (nunmehr Landkreis Heidekreis) durchgeführt und ist bereits abgeschlossen (Planfeststellungsbeschluss vom 16.07.2010).

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Verden (Antragstellerin), beantragte mit Schreiben vom 07.12.2010, ein Planfeststellungsverfahren für den Neubau der AS Heideregion im Zuge der A 7 durchzuführen. Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 27.10.2010 eingeleitet.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde in der Gemeinde Bispingen ortsüblich bekannt gemacht. Die Gemeinde Bispingen wies durch öffentliche Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung vom 04.01.2011 auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Einwendungsmöglichkeit hin. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Die Unterlagen der Planung lagen in der Zeit vom 17.01.2011 bis einschließlich 16.02.2011 im Rathaus Bispingen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 08.09.2010 gingen sieben Einwendungen ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen 16 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise und Anregungen zusammengestellt und der Antragstellerin am 17.03.2011 zur Erwiderung übersandt.

Nach Eingang der Stellungnahmen am 12.10.2011 wurden diese am 26.10.2011 den privaten Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange übersandt, die eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben hatten. Mit diesem Schreiben wurden die Verfahrensbeteiligten zum Erörterungstermin eingeladen, der am 15.11.2011 in Bispingen stattgefunden hat.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Anschlussstelle Heideregion darf als Teil einer Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG) gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i. V. m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004³ und Ziff. 1 Buchst. c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004⁴ ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesautobahnen). Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat am 15.11.2011 nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntmachung einen Erörterungstermin in der Gemeinde Bispingen durchgeführt.

2.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Satz 3 UVPG).

Die hiernach von der Planfeststellungsbehörde nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 14.3 durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (vgl. Tatsachengrundlage in Planunterlage 1a) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

Aufgrund der ortsfernen Lage von ca. 400 m zur nächsten Wohnbebauung (Einzelgebäude) sind keine Auswirkungen auf den Menschen wie z. B. Lärm oder Erschütterungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ergibt sich weder mittelbar noch unmittelbar. Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser, insbesondere des Grundwassers, sind nicht zu befürchten. Für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist zu erwarten, dass die Eingriffswirkungen des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen, in erster Linie bauzeitliche Beschränkungen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Speziell für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechsen (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b) BNatSchG) ist durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben.

³ Nds. GVBl. S. 406.

⁴ Nds. MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds. MBl. Nr. 30 S. 685.

2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau der Anschlussstelle Heideregion der A 7 mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan zum Bau der Anschlussstelle nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Realisierung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange eröffnet wird (Gestattungswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in dem vom materiellen Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht einschließlich der zwingend einzuhaltenen höherstufigen Planungen sind beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die sodann in der Abwägung gemäß § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigenden von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in nachfolgend im Einzelnen noch dargestellter Weise beachtet worden.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Für den Bau der Anschlussstelle Heideregion ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – hier das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – selbst zu entnehmen. Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, es also mit den Zielen des Gesetzes – u.a. einem weiträumigen Verkehr zu dienen – übereinstimmt und für sich in Anspruch nehmen kann, auf dieser Grundlage erforderlich zu sein. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten erscheint (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.08.2009 - 7 MS 72/09 -, m. w. N.). Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Durch den Bau der Anschlussstelle Heideregion wird der überregionale Verkehr auf Bundesstraßen flüssiger abgewickelt und störender Verkehr aus den Ortslagen verlagert, ohne dass zusätzliche Ortsumgehungen errichtet werden müssten (vgl. die Verkehrstechnische Untersuchung, Übersicht S. 12), günstige Umleitungsstrecken sind nunmehr ohne Ortsdurchfahrten verfügbar. Gleichzeitig wird die gesamte Heideregion günstiger mit der A 7 verknüpft. Die Anschlussstellen Soltau-Ost und Bisingen werden entlastet, eine ausgeglichene Verteilung erzielt und damit Störwirkungen auf den BAB-Verkehr vermindert.

2.2.2.2 Variantenprüfung

Die beantragte Vorzugsvariante ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Vorhabensvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richten sich die Anforderungen des Abwägungsgebots im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss v.

24.4.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009, 986 = juris, Rdnr. 5 m. w. N.). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, aaO m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügen die vom Vorhabenträger hinsichtlich der Variantenauswahl angestellten Erwägungen. Der Vorhabenträger hat im Vorfeld den Verzicht auf die Maßnahme wie auch den Ausbau der Anschlussstelle Soltau-Ost geprüft, jedoch verworfen, weil die beabsichtigten verkehrlichen Wirkungen nicht zu erzielen waren. Die nach Durchführung der Vorauswahl favorisierte AS Heideregion wird über einen neuen Kreisverkehrsplatz (KVP) an das Straßennetz (K 35 / B 3 (neu), K 39) angeschlossen. Diese Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz war aufgrund der günstigen Wirkungen und der geringeren Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. dagegen die nicht weiter verfolgte Variante im Bereich des Schnittpunktes der K 2 mit der A 7, Verkehrsuntersuchung S. 11) ebenso wie die Lage der Ein- und Auffahrtrampen bei der Variantenwahl von Bedeutung. Die Lage der Ein- und Auffahrtrampen westlich der A 7 wurde so gewählt, weil der Eingriff in die betroffene Ackerfläche gegenüber dem anderenfalls betroffenen Waldgebiet als eindeutig geringer einzustufen ist. Bei der Lage der Rampen im Südostquadranten und Anbindung an den KVP östlich der A 7 spielte der möglichst geringe Eingriff in die vorhandene landesweit bedeutende Reptilienpopulation bei der schließlich gewählten Variante eine entscheidende Rolle. Dies ist aus Sicht der Planfeststellung nicht zu beanstanden.

2.2.2.3 Vorgaben der Raumordnung

Die Planung der AS Heideregion steht im Einklang mit den raumordnerischen Entwicklungszielen des Landkreises Heidekreis und wird aus Sicht der Regionalplanung als positiv bewertet (vgl. Stellungnahme vom 22.02.2011). Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ist die neue Anschlussstelle als Ziel der Raumordnung zur Entlastung der bestehenden Anschlussstellen Bispingen und Soltau-Ost sowie zur besseren Erschließung des nördlichen Landkreises enthalten.

2.2.2.4 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz und Schutz vor Luftschadstoffen sind eingehalten. Der Neubau der AS Heideregion ist zwar als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV einzustufen, die nächstgelegene Wohnbebauung (Einzelgebäude) befindet sich allerdings in einer Entfernung von ca. 400 m, so dass aufgrund dieser Entfernung die geltenden IGW deutlich unterschritten werden. Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind wegen des Abstands zur Wohnbebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.2.4.1 Verkehrslärm

Die durch den Bau der AS Heideregion prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Durch den Bau der Anschlussstelle werden keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die Änderung einer Straße ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV u. a. wesentlich bei erheblichen baulichen Eingriffen, die Erhöhungen des Beurteilungspegels um 3 dB(A) verursachen.

Für die Beurteilung der Lärmsituation von Wohngebäuden an Autobahnen sind nach der 16. BImSchV Tages- und Nachtpegel maßgebend. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche richtet sich ausschließlich nach dem Tagespegel. Die Lärmemissionen der B 3 (neu), der Auf- und Abfahrrampen und des Baustreckenanteils der verlegten K 35 wurden bei der Immissionspegelberechnung berücksichtigt. Die Berechnungen haben ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden **Immissionsgrenzwerte** fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der AS Heideregion basieren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Durch die Baumaßnahme ergeben sich danach keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Schallschutz. Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung „Forsthaus Luhetal“ handelt es sich um ein Einzelgebäude im Außenbereich, bei denen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Mischgebiete gelten, die hier jedoch deutlich unterschritten werden. Auch bei den nächstgelegenen Gebäuden der Ortschaft Steinkenhöfen, für die die geringeren IGW für allgemeine Wohngebiete anzuwenden sind, werden die maßgeblichen Grenzwerte nicht erreicht.

2.2.2.4.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben der AS Heideregion ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren

Während für den Bereich der Verkehrslärmimmissionen über § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV verbindliche Grenzwerte bestehen, fehlen derartige normative Festlegungen für Schadstoffimmissionen. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zu beachten. Diese dient der Umset-

zung der Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union. Sie enthält für verschiedene Luftschadstoffe Grenzwerte, deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führt.

Nach dem PC-Berechnungsverfahren zum Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, MLuS-02 - geänderte Fassung 2005 (Version 6.0e), wurde für die AS Heideregion eine luftschadstofftechnische Untersuchung vorgenommen. Mit dieser Untersuchung der Immissionen wird der Anteil der neu gebauten Straße an der Luftverunreinigung (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung bekannter Vorbelastungen ausgewiesen und die Gesamtbelastung mit den Beurteilungswerten verglichen. Das Berechnungsverfahren ist auf die für den Kfz-Verkehr relevanten Emissionen zugeschnitten und ermöglicht die Abschätzung der Immissionen für die Schadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Benzol (C₆H₆), Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Blei (Pb) und Feinstaub (PM₁₀). Die luftschadstofftechnische Untersuchung hat ergeben, dass alle ermittelten Beurteilungswerte ab einem Abstand von 40 m unterhalb der Werte der 39. BImSchV liegen, so dass bei einem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 400 m keine Betroffenheiten durch Luftschadstoffe anzunehmen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keine Veranlassung, Auflagen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung festzusetzen.

2.2.2.4.3 Baubedingte Immissionen

Die von der Baustelle ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch luftfremde Schadstoffe oder Erschütterungen.

2.2.2.5 Auswirkungen im Straßennetz

Das Abwägungsgebot fordert, die mit der Genehmigung und Realisierung des planfestzustellenden Vorhabens verbundenen Wirkungen im Raum umfassend in den Blick zu nehmen. Dies gilt namentlich für die verkehrlichen Effekte im nachgeordneten Straßennetz und die weiteren hiermit verbundenen Wirkungen entlang der betroffenen Straßen. Dabei ist von folgendem Grundsatz auszugehen: Nimmt als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht⁵.

Für das hier zur Beurteilung gestellte Vorhaben sind insbesondere die durch die Nutzung der neuen Anschlussstelle zu erwartenden Verkehrsverlagerungen im nachgeordneten Straßennetz und die durch sie bewirkten Lärmimmissionen zu betrachten. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein adäquater Ursachenzusammenhang gegeben sein muss und zwar in dem Sinne, dass einerseits die schädlichen Auswirkungen in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße, mit der Straßenanlage oder mit dem Betrieb der Straße verbunden sind und dass andererseits die eingetretenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrung liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sind. Auszublenden sind deshalb mögliche Verkehrsmehrungen aufgrund einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens und auch andere Änderungen des Verkehrsnetzes an anderer Stelle, die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen der zu betrachtenden Straßen haben.

Durch die neue AS Heideregion sollen die vorhandenen Anschlussstellen Bispingen und vor allem Soltau-Ost spürbar entlastet werden. Die AS wird über einen Kreisverkehrsplatz an die K 39 und K 35, die in ihrem weiteren Verlauf in westlicher Richtung bis zur L 170 zur B 3 (neu) ausgebaut worden ist, angebunden. Die größte Verkehrsentslastung durch die neue Anschlussstelle erfolgt

⁵ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18.04 –, BVerwGE 123, 152 (157); zum Ganzen *Füßer*, UPR 2012, 92 ff.

auf der B 3 zwischen Heber und Soltau, da der bisher die AS Soltau-Ost nutzende Verkehr nun nicht mehr die Ortslage Soltau durchfahren muss, sondern ab Heber über die L 170 / B 3 (neu) den kürzeren Weg zur AS Heideregion nutzen kann. Entsprechend werden die Verkehrsmengen auf der früheren K 35 und jetzigen B 3 (neu) erheblich ansteigen. Weitaus geringer ist die Zunahme der künftigen Verkehrsbelastung auf der K 39 und der K 35 ab der AS Heideregion in östlicher Richtung nach Bispingen.

Sowohl die B 3 (neu) als auch die K 39 tangieren in ihrem weiteren Verlauf keine Ortschaften. Negative Auswirkungen, insbesondere durch erhöhte Lärmimmissionen aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens, sind auf diesen beiden Streckenabschnitten mangels vorhandener Wohngebiete deshalb nicht anzunehmen. Dagegen ist im Zuge der in die Ortschaft Bispingen führenden K 35 die dortige Wohnbebauung im Scharler Weg vom zunehmenden Verkehrsaufkommen betroffen.

Nach der Rechtsprechung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Lärmauswirkungen im nachgeordneten Straßennetz eine inhaltliche Orientierung: Kommt es zu vorhabenbedingten abwägungserheblichen Zunahmen des Verkehrslärms um 3 dB(A) und mehr, so ist nachfolgend zu untersuchen, ob die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Ist dies der Fall, so braucht grundsätzlich nicht weiter abgewogen zu werden, da dann in den angrenzenden Wohngebieten in der Regel noch zumutbare Wohnverhältnisse gewahrt sind, so dass kein Handlungsbedarf besteht. Andererseits sind an einer Wohnbebauung vorhabenbedingt anliegende Beurteilungspegel jedenfalls ab einer Schwelle von 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags als gesundheitsgefährdend anzusehen. Sie können deshalb jedenfalls dann nicht als einem öffentlichen Vorhaben zuzuordnende Folge hingenommen werden, wenn es sich um dauerhafte Zustände handelt und man auf der Wirkungsebene nicht ausschließen kann, dass die in Betracht gezogene Steigerung nicht nur so geringfügig ist, dass sie praktisch irrelevant ist.

Für den Bereich Scharler Weg wurde auf der Grundlage der vorliegenden Verkehrsuntersuchung mit einem Prognosehorizont 2025 eine lärmtechnische Berechnung für die dortige Wohnbebauung durchgeführt. Die Prognose, wonach sich die Verkehrszahlen nahezu verdoppeln, spiegelt sich auch im Ergebnis der Lärmberechnung wider. Die ermittelte Steigerung der Immissionspegel um 3 dB(A) entspricht in etwa einer Verdoppelung der Verkehrszahlen und stellt eine mehr als unerhebliche und damit abwägungserhebliche Lärmzunahme dar. Trotz dieser Steigerung werden gleichwohl die IGW für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts nicht erreicht, so dass sich die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen nicht zwangsläufig ergibt. Auch liegen die Immissionen deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher die Beurteilungspegel als gesundheitsgefährdend anzusehen sind. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der gewährten zumutbaren Wohnverhältnisse und der mit dem Vorhaben verbunden beschriebenen Vorteile und Entlastungswirkungen eine Notwendigkeit zur Anordnung von Maßnahmen zum Lärmschutz im nachgeordneten Straßennetz nicht besteht.

2.2.2.6 Natur und Landschaft

2.2.2.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der durch die Errichtung der Anschlussstelle Heideregion verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig. Das Vorhaben entspricht den materiellen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

§ 13 BNatSchG beinhaltet ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind

- erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden,

- unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder
- soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Hierbei ist zu beachten, dass der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zusteht und dass die Ausgestaltung des naturschutzrechtlichen Kompensationsmodells in erheblichem Umfang Elemente einer planerisch abwägenden Entscheidung aufweist.⁶

Umfang und Tiefe des nach § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden als ausreichend angesehen, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können. Dabei wurden die Biotoptypen des betroffenen Gebiets nach *v. Drachenfels* (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) kartiert. Es haben sich darüber hinaus auch im Rahmen der Anhörung keine Erkenntnisse ergeben, die die Aussagen des LBP grundlegend in Frage stellen. Schließlich bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) bei Umsetzung der im LBP dargelegten Maßnahmen des Naturschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken (vgl. Stellungnahme des Landkreises vom 22.02.2011).

2.2.2.6.2 Eingriff

Mit dem Neubau der AS Heideregion sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder in Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Folgende erhebliche Beeinträchtigungen in dem beschriebenen Sinn sind durch das Vorhaben zu erwarten (vgl. die Konfliktübersicht im LBP [Stand 2013], Seite 22):

- Verlust (Versiegelung) von Böden und z. T. Verlust besonderer Bodenfunktionen im Bereich der Fahrbahnen und Nebenanlagen durch Versiegelung mit Asphalt und Pflasterbelägen im Umfang von ca. 12.000 m²,
- Teilverlust (Teilversiegelung) von Böden, Beeinträchtigung der biologischen Funktionen im Bereich der Bankettflächen durch den Einbau von Schotterrasen im Umfang von ca. 3.750 m²,
- Überbauung von Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für Zauneidechsen im Umfang von 1.000 m² (Konflikt K1)
- Überbauung halbruderaler Gras- und Staudenflur im Umfang von 1.100 m² (Konflikt K2)
- Verlust und Beeinträchtigung von Kiefernforst (910 m²) und südexponiertem Waldrand (Einschnittsböschung) magerer, basenarmer Standorte (930 m²) mit lockerem Baumbestand,
- Verlust von Teilflächen einer Baumhecke mit mesophilen Gebüschern (640 m²),
- Verlust einer Baumhecke mit Grasfluren als Unterwuchs (1.500 m²),
- Verlust von Teilflächen eines Feldgehölzes (310 m²),
- Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (700 m²),
- Verlust von Ruderalfluren (9.900 m²),

⁶ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 40.07, juris Rn. 28

- Verlust von Straßenbäumen durch Überbauung im Zusammenhang mit der Verlegung der K 35 einschl. Radweg und Anlage des Kreisverkehrsplatzes an der B 3 neu (17 Einzelbäume).

Ferner führen der Verlust von Gehölzstrukturen und die Anlage von Auf- und Abfahrtsrampen zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Für die genannten Beeinträchtigungen sind im LBP entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2.2.2.6.3 Vermeidungsmaßnahmen

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene⁷ Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt somit nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch folgende Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- Schutz von Bäumen und Wurzelbereichen gegen Beschädigungen während der Baumaßnahmen durch Schutzzäune nach DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Strassen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen),
- zeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung und Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar,
- Ausweisung von Schutzzonen während der Bauzeit/Tabuzonen,
- Beschränkung der zeitlichen Ausführung der Baumaßnahmen,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzbestände u. Einzelgehölze,
- Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagerplätze, Zwischenlagerung des Oberbodens in Mieten entsprechend DIN 18915 und Zwischenbegrünung bis zur Wiederverwendung, Ausführung von Oberbodenarbeiten nur bei geeigneter Witterung und Feuchtverhältnissen zur Erhaltung des Bodengefüges,
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der vorübergehend in Anspruch genommenen Bauflächen durch Tiefenlockerung des Bodens und Andeckung mit Oberboden nach Beendigung der Bauarbeiten sowie Ansaat mit geeigneten Rasenmischungen.

Darüber hinaus wird vor und während der Bauzeit zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und Einhaltung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auflagen eine aus umwelt- und naturschutzfachlich qualifiziertem Personal bestehende ökologische Baubegleitung eingesetzt.

2.2.2.6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Ausgleichsmaßnahmen stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen

⁷ BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

wird. Dies ist regelmäßig ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Die im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen genügen diesen Anforderungen und haben im einzelnen folgenden Umfang (siehe hierzu die vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensation, LBP S. 30 ff.):

- Entsiegelung von Straßenflächen und befestigten Wege- und Platzflächen im Umfang von 2.250 m²,
- Entwicklung von Gras-Staudenflur trockener Standorte und Zwergstrauchheide in Verbindung mit Sand-Magerrasen auf derzeit als Acker genutzten Flächen (ca. 13.000 m² - im Zusammenhang mit der Optimierung und Erweiterung der Reptilienlebensräume),
- Aufforstung von Flächen zur Entwicklung von naturnahen Waldbereichen (ca. 4.000 m²),
- Anpflanzung einer Baumhecke (550 m²),
- Anpflanzung von Alleebäumen (33 Stück) sowie
- Entwicklung von Ruderalfluren und Bepflanzung der Straßenböschungen (Gestaltungsmaßnahmen G6 und G7).

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden am Ort des Eingriffs realisiert und stellen so weit wie möglich den geforderten räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche her. Die Ausgleichsmaßnahmen nehmen insbesondere Bezug auf die durch den Eingriff verloren gehenden Habitatstrukturen für die dort vorkommenden Zauneidechsen. Durch Neupflanzungen und Aufforstungen sowie Entwicklung von Ruderalfluren wird im Übrigen gewährleistet, dass ein annähernd gleichartiger Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und besonders des Landschaftsbildes erreicht wird. Dass ein genaues Abbild des früheren Zustandes nicht geschaffen wird, ist hierbei unschädlich, denn der Ausgleich ist nicht mit einer Naturalrestitution im naturwissenschaftlichen Sinne gleichzusetzen. Der Vorhabenträger trifft mit der vorliegenden Planung gleichwohl Maßnahmen, welche die Beeinträchtigungen "wieder gutmachen"⁸ und legt hierzu nachvollziehbar dar, dass Grundlage für die schutzgutbezogene Ableitung des Kompensationsumfangs die im Rahmen der Bestandsanalyse ermittelten Wertigkeiten und Konflikte bilden. Die insoweit geforderte gleichartige und landschaftsgerechte Wiederherstellung wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet.

2.2.2.6.5 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ersatzmaßnahmen können auch außerhalb des Gebietes verwirklicht werden, auf das sich das Vorhaben direkt auswirkt. Sie dienen dazu, bei einer ökologischen Gesamtbilanz das Gewicht der Beeinträchtigung der Belange von Natur und Landschaft durch den vorgenommenen Eingriff zu vermindern.

Aufgrund der bereits beschriebenen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier die Beeinträchtigung durch die Neuversiegelung von Böden im Umfang (12.000 m²) und der Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (700 m²) nur noch teilweise durch eine Ersatzmaßnahme zu kompensieren. Die bereits im Zusammenhang mit der Optimierung und Erweiterung der Reptilienlebensräume vorgesehene Entwicklung von Gras-Staudenflur trockener Standorte (13.000 m² - Maßnahme A9) wird um 7.000 m² erweitert. Durch diese Ersatzmaßnahme wird der noch verbleibende Kompensationsbedarf erreicht.

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 - 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.

2.2.2.6.6 Naturschutzrechtliche Abwägung und Benehmensherstellung

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG werden erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die durch den Bau der AS Heideregion bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, soweit sie nicht vermeidbar sind, durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Auf die spezielle naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG kommt es danach nicht mehr an.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis bzgl. der naturschutzfachlichen Maßnahmen (vgl. Schreiben vom 19.08.2010 und 22.02.2011) wurde hergestellt.

2.2.2.6.7 Schutzgebiete

Im weiteren Umfeld der Anschlussstelle westlich der A 7 befindet sich das FFH- und Vogelschutzgebiet „Lüneburger Heide“ (DE 2725-301). Der Abstand zu den westlichen Auf- und Abfahrten beträgt ca. 400 m. Bereits im Rahmen des vom Landkreis Heidekreis durchgeführten Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der K 35 zur B 3(neu) zwischen der L 170 und der A 7, welcher das Schutzgebiet direkt tangiert, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Dabei wurde untersucht, ob der Ausbau der K 35 und der Neubau der AS Heideregion zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes führen werden.

2.2.2.6.8 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden⁹ Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote des allgemeinen und vor allem des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem im LBP enthaltenen Fachbeitrag Artenschutz.

Das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden, so dass insoweit für Pflanzenarten keine Betroffenheit besteht.

Im Bereich der geplanten Anschlussstelle wurde bei der im Sommer 2008 durchgeführten Reptilienerfassung ein Vorkommen der *Zauneidechse*, der *Waldeidechse* und der *Blindschleiche* festgestellt, wobei der auch nach aktuellen Erfassungen bestehende Umfang der Zauneidechsenpopulation die in der übrigen Lüneburger Heide bekannten Vorkommen bei weitem übertrifft und im landesweiten Vergleich als groß eingestuft wird. Die Zauneidechse zählt zu den streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

In der Artengruppe Vögel sind in diesem Naturraum neben den weit verbreiteten und weniger anspruchsvollen Arten insbesondere *Feldlerche* und *Rebhuhn* zu beachten. Nach den Angaben der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) kommen beide Arten in offenen Ackerlagen im Raum Bispingen auch in relativer Nähe zur Autobahn A 7 vor. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass diese Arten trotz der vorhandenen A 7 auch im Bereich des Vorhabens anzutreffen sind.

⁹ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 BNatSchG 2010.

Das Umfeld des Planungsgebietes, insbesondere die Randbereiche der ausgedehnten Waldgebiete, stellt schließlich einen potenziellen Lebensraum für *Fledermäuse* dar, die ebenfalls zu den streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen. In ca. 4 km Entfernung sind Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen worden.

Nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot).

Nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot). Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber durchaus auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgelöst werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot). Fortpflanzungsstätten sind all diejenigen Stätten, die – begonnen bei der Paarung bis hin zum Abschluss der Aufzucht der Jungtiere – für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen¹⁰.

Nach **§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG** gelten die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Nach Satz 2 liegt bei Betroffenheit der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL gelisteten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer – bislang nicht existenten – Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgesetzt werden. Ob die ökologische Funktion beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, hängt davon ab, ob trotz der Einwirkung auf die betreffenden Lebensstätten davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt. Für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art muss die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleiben, indem entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt und von den betreffenden Individuen aller Voraussicht nach auch angenommen werden. Entscheidend ist, ob der verbleibende und/oder neu geschaffene Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für die betroffenen Exemplare auffängt, so dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. des Energiehaushalts der Exemplare der betreffenden Population kommt.¹¹

¹⁰ Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmend es Bundesforschungsplans des BMU im Auftrag des BfN, Hannover/Marburg 2010, S. 9.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 73); *Fellenberg*, in: Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. (2010), § 7 Rn. 124.

- **Fledermäuse:**

Eine Nutzung der im Bereich der geplanten AS Heideregion vorhandenen Gehölzstrukturen als Quartiere ist wegen des Fehlens geeigneter Baumhöhlen etc. auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine baubedingte Tötung von Tieren erfolgt somit nicht. Die an die K 35 angrenzenden Waldgebiete mit ihren unbefestigten Wald- und Wirtschaftswegen stellen potenzielle Jagdgebiete für Fledermäuse dar. Das direkte Umfeld der künftigen AS Heideregion ist aufgrund der starken Vorbelastung durch die A 7 (Lärm- u. Lichtemissionen, Zerschneidung) als Jagdhabitat kaum von Bedeutung. Selbst bei Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die neue Anschlussstelle kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisions- und damit Tötungsrisikos, zumal die Verkehrsgeschwindigkeit in diesem Bereich im Verhältnis zur A 7 deutlich reduziert ist, und zu keiner erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

- **Vögel:**

In ca. 400 m Entfernung zur künftigen Anschlussstelle beginnt das EU-Vogelschutzgebiet „Lüneburger Heide“. Die dort vorkommenden gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten sind jedoch im Umfeld der geplanten Anschlussstelle aufgrund der Strukturarmut und der verkehrlichen Vorbelastung nicht vorhanden. Für die übrigen im Vorhabengebiet anzutreffenden Arten gilt generell, dass der Verlust von Nestern bzw. die baubedingte Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch eine Bauzeitenregelung vermieden wird, wonach Baufeldfreimachung und die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. stattzufinden haben (vgl. Nebenbestimmung unter 1.3.2.2). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Individuen des *Rebhuhns* erfolgt zusätzlich in der relevanten Brutzeit (April bis August) eine Kontrolle des Baufeldes. Bei Bedarf werden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 dürften im Wesentlichen infolge des Baustellenbetriebs mit Maschinen (Baulärm) und visueller Beeinträchtigungen, aber auch aufgrund verstärkter Zerschneidungswirkung (vgl. LBP, Nr. 5.5.5, S. 37) auftreten. Hinsichtlich des Störungstatbestandes ist für die im Vorhabengebiet anzutreffenden allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abzugrenzen sind und regelmäßig hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile lokaler Populationen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann hiernach ausgeschlossen werden. Dies gilt nach den plausiblen Darlegungen des Vorhabenträgers aber auch für die *Feldlerche*. Zwar ist von einem Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet auszugehen, gleichwohl dürfte die *Feldlerche* durch das Vorhaben nicht in populationsrelevanter Weise betroffen sein, denn die dortigen intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen stellen kein optimales Brutrevier für die Art dar. Zudem ist die Art besonders empfindlich gegenüber Verkehrslärm, so dass der Einwirkungsbereich der vorhandenen A 7 für sie als Habitat erheblich entwertet ist. Für das *Rebhuhn* schließt der Vorhabenträger eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls nachvollziehbar aus. Das Vorhabensgebiet ist bereits aufgrund des Verkehrsaufkommens der A 7 und der Zerschneidung durch die K 35 und K 39 erheblich vorbelastet. Infolge der Errichtung der Anschlussstelle ergeben sich keine nennenswerten zusätzlichen populationsrelevanten Effekte.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist jedoch für im Vorhabensgebiet vorkommende Brutvögel ein dauerhafter Verlust von Lebensraum verbunden. Die Planfeststellungsbehörde geht nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorsorglich davon aus, dass trotz relativer Nähe zur A 7 auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im oben beschriebenen Sinn für die Arten *Feldlerche* und *Rebhuhn* nicht auszuschließen ist. Gleichwohl ist das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Ergebnis nicht erfüllt, denn es handelt sich um ein nach § 44 Abs. 5 BNatSchG privilegiertes Vorhaben (vgl. oben S. 17). Hierzu trägt der Vorhabenträger vor, dass ausreichend gut als Lebensraum geeignete großflächige Offenlandbe-

reiche in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes vorhanden sind, so dass die Zahl der möglichen Brutplätze in keinem signifikanten Maß beeinflusst wird. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt für beide Vogelarten im bisherigen Umfang erhalten. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, insbesondere vor dem Hintergrund, dass vorhabenbedingt keine Eingriffe in Habitate und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für die hier vorkommenden Arten unersetzbar sind.

• Reptilien:

Die Zauneidechse ist eine der streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die bei der Erfassung im Bereich des südlich an die K 35 angrenzenden Ruderalgebietes festgestellte Population wird als herausragend und auch im landesweiten Vergleich als groß eingestuft. Im Zuge des geplanten Ausbaus der K 35 werden Randbereiche der derzeit von Zauneidechsen besiedelten Ruderalflächen in Anspruch genommen. Es kann jedoch plausibel ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Bautätigkeit ein mehr als „ganz geringer Teil“ der Zauneidechsen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 - 9 A 12.10 „Ortsumgehung Freiberg“ -, RN 127) infolge der Baumaßnahme verloren geht:

Der Rückbau derzeit von Zauneidechsen besiedelter Bereiche erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, wenn die Reptilien wieder mobil geworden sind, so dass ausgeschlossen werden kann, dass die Tiere aufgrund mangelnder Beweglichkeit im Boden verbleiben und dort zu Schaden kommen. Als Lebensraum genutzte Erdwälle werden behutsam mit Kleingeräten oder in Handarbeit abgetragen, alle Maßnahmen erfolgen in Begleitung und unter Aufsicht einer/s Sachverständigen für Reptilien. Schutzzäune verhindern Rückwanderung der Zauneidechsen in Baustellenbereiche bzw. auf Straßen, so dass auch insoweit Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Abgesperrte Lebensräume der Reptilien dürfen im Rahmen der Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden (sog. Tabuflächen). Da der nutzbare Lebensraum der Zauneidechsen durch Optimierung von angrenzenden Habitaten vergrößert wird und bereits im Vorfeld der Vergrämung erweitert worden ist, bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Individuen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass insgesamt auch gleichzeitig eine populationsrelevante Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und ein Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) infolge der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Der Zustand der betroffenen Zauneidechsenpopulation wird im Abstand von 2 bis 5 Jahren durch Kontrollen der Bestände durch eine/n ortskundigen Reptiliensachverständige/n dokumentiert und die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ggf. angepasst. (Monitoring, vgl. oben unter 1.3.2.3) Auf die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter wird im Einzelnen verwiesen.

2.2.2.7 Eigentum / Belange der Landwirtschaft

Nach den Angaben des Vorhabenträgers in den Grunderwerbsunterlagen werden durch die Maßnahme landwirtschaftliche Ackerflächen im Umfang von 46.602 m² von insgesamt fünf privaten Grundstückseigentümern dauerhaft und 17.684 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Von den Betroffenen haben sich vier am Verfahren beteiligt und gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen Einwendungen erhoben. Von drei Betroffenen wurde dabei geltend gemacht, dass sie selbst bzw. der Pächter der Flächen auf diese zur Fortführung ihres landwirtschaftlichen Betriebes dringend angewiesen sind.

Mit dem vierten Eigentümer, der von der Maßnahme mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von lediglich 894 m² betroffen ist hat der Landkreis Heidekreis am 21.07.2011 einen Kaufvertrag geschlossen, mit dem gleichzeitig auch Flächen erworben wurden, die der Landkreis für ein anderes Straßenbauvorhaben benötigt. Der Landkreis wird die erworbene Fläche von 894 m² dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen.

Die übrigen drei betroffenen Eigentümer haben deutlich gemacht, dass sie einer dauerhaften Inanspruchnahme ihrer Flächen nur zustimmen werden, wenn ihnen hierfür adäquates Ersatzland

zur Verfügung gestellt wird. Um die Auswirkungen der Flächenverluste für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu kompensieren, haben sich der Vorhabenträger und der Landkreis Heidekreis intensiv um Ersatzflächen bemüht, wodurch letztlich entsprechende Flächen vom Landkreis Heidekreis erworben werden konnten. Diese Flächen wurden den drei verbliebenen Grundeigentümern zum Tausch angeboten. Mit Datum vom 11.04.2012 wurden zwischen dem Landkreis Heidekreis und den einzelnen Eigentümern notariell beurkundete Grundstückstauschverträge geschlossen.

Damit stehen die für das Vorhaben benötigten Flächen überwiegend nunmehr im Eigentum des Landkreises und können von dem Vorhabenträger erworben werden. Aufgrund des mit den drei am stärksten betroffenen Eigentümern durchgeführten Flächentauschs werden der Eingriff in private Flächen und damit auch landwirtschaftliche Belange deutlich gemindert.

Der schließlich infolge des Neubaus der Anschlussstelle verbleibende Eingriff in private Flächen und landwirtschaftliche Betriebe ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Baumaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient (vgl. oben unter 2.2.2.1). Die durch die Baumaßnahme notwendigen Eingriffe in das Privateigentum halten sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang (vgl. oben unter 2.2.2.2). Die Belange des Eigentums und der Landwirtschaft müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Inanspruchnahme von Flächen erforderlich ist. Der Bau der Anschlussstelle ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im vorgesehenen Umfang nicht realisierbar. In die Abwägung war einzustellen, dass mit allen am Verfahren beteiligten Betroffenen eingriffsminimierende Vereinbarungen getroffen werden konnten.

2.2.2.8 Jagd

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die im Bereich der Jagdgenossenschaft und der Jagdgemeinschaft Bispingen liegen.

Wegen der unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für das Wild und dem Verlust von Jagdflächen ist eine Minderung des Jagdertrags zu erwarten. Überdies kann es auch zu einer Minderung des Jagdertrags auf den verbleibenden Flächen kommen, da infolge der Zerschneidungswirkung des Vorhabens die Jagd erschwert wird und auch nachteilige Wirkungen auf den Wildbestand der verbleibenden Flächen auftreten können. Diese nachteiligen Wirkungen auf die Jagd sind zwangsläufige Folge der Inanspruchnahme von Grundeigentum für das Vorhaben.

Das Jagdrecht ist grundsätzlich Bestandteil des Grundeigentums. Allerdings wird das Jagdrecht vom jeweiligen Grundeigentum losgelöst, wenn ein zusammenhängender Grundbesitz nicht die Mindestgröße für die Bildung eines Eigenjagdbezirks erreicht (§ 7 Abs. 1 und 4 BJagdG). Unterhalb dieser Größe bilden die Grundstücke, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, in dem allein die Jagdgenossenschaft zur Jagdausübung berechtigt ist (§ 8 Abs. 1 und 5 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft, der die Grundeigentümer des Jagdbezirks angehören (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Diese Abspaltung des Jagdrechts vom Eigentum des einzelnen Grundeigentümers und die Übertragung des Jagdrechts auf die verselbstständigte Gemeinschaft der Jagdgenossen ändert jedoch nichts daran, dass sich der vorhabenbedingte Entzug von Flächen, auf denen die Jagd bislang ausgeübt werden konnte, gegenüber der Jagdgenossenschaft als Entzug eines Rechts ähnlich dem Eigentumsentzug bei einem Grundeigentümer darstellt. Die dadurch bedingten Nachteile sind deshalb – unabhängig von der bereits unter Nr.1.4.4 durch den Vorhabenträger gegebenen Zusage – grundsätzlich in einem Entschädigungsverfahren auszugleichen. Den Belangen der Jagdgenossenschaft wird folglich durch die Entschädigungspflicht vollumfänglich Rechnung getragen.

2.2.2.9 Städtebauliche Belange

Nach § 38 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB sind städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Darüber hinaus bleibt eine Bindung nach § 7 BauGB unberührt (§ 38 Satz 2 BauGB). Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Im Bereich des Gebiets geplanten Anschlussstelle finden insoweit Überschneidungen mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen statt, als für zur Realisierung des Vorhabens benötigte Flächen derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Eine Anpassungspflicht des Vorhabenträgers nach § 7 BauGB besteht jedoch nicht, denn aus der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahme der Gemeinde Bispingen ist zu ersehen, dass die Gemeinde infolge der Anschlussstellenplanung eine Umplanung der in Aufstellung befindlichen 110. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Scharler Weg“ vornehmen wird, so dass insoweit keine Kollisionen zu erwarten sind.

Im Übrigen wurden die städtebaulichen Belange, zu denen auch die städtebaulichen Entwicklungsabsichten gehören, berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung gemeindlicher Planungen über das zum Neubau der Anschlussstelle unbedingt erforderliche Maß hinaus ist nicht ersichtlich. Soweit die Gemeinde geltend macht, ihr entstünden durch die geplante Verkehrsführung der K 35 unnötig erhöhte Kosten, ist der Vorhabenträger dem mit nachvollziehbaren Sicherheitserwägungen plausibel entgegengetreten, zumal die Gemeinde ihre Bedenken gegen die Argumente der Verkehrssicherheit nicht näher begründet hat.

2.2.2.10 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Für das Vorhaben sprechen im Einzelnen gewichtige Gründe. Wie bereits dargestellt (2.2.2.1), wird mit dem Bau der Anschlussstelle Heideregion der überregionale Verkehr auf Bundesstraßen flüssiger abgewickelt und störender Verkehr aus den Ortslagen verlagert, so dass hier verbesserte Bedingungen geschaffen werden. Der Planfeststellungsbeschluss trifft dabei einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange, wie sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ermittelt und bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Zuge der Errichtung der Anschlussstelle neben den Umweltschutzbelangen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Boden, Tierlebensräumen und Pflanzen, auch Belange der Landwirtschaft und des Eigentums beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die moderate Zahl der Einwendungen, die im Anhörungsverfahren geltend gemacht wurden, und der im Laufe des Verfahrens getroffenen Vereinbarungen zum Flächentausch.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG

speziellere Regelung aber ausdrücklich ab¹². Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung¹³.

Für die vorgesehenen Einleitungen der gesammelten Oberflächenabflüsse in den Untergrund wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Die Einleitungen stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) bedarf. Für eine Bewilligung ist insoweit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG von vornherein kein Raum, da diese Vorschrift eine Bewilligung für Einleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG explizit ausschließt. Damit kommt als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen, jederzeit widerrufbaren (§ 18 Abs. 1 WHG) Erlaubnis nur die gehobene Erlaubnis in Betracht; sie bietet die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung. Die hier erteilte gehobene Erlaubnis wird – wie eingangs dargestellt – von der Entscheidungskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern wird unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (vgl. Stellungnahme vom 22.02.2011) ausgesprochen.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen ebenfalls vor: Das insoweit von § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG geforderte öffentliche Interesse liegt dabei darin begründet, dass das seinerseits im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben auf eine Entwässerung angewiesen ist und sich hierbei nicht auf eine ohne Weiteres widerrufbare Erlaubnis verweisen lassen kann. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind im Anhörungsverfahren keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen vorgetragen worden. Sie sind auch nicht ersichtlich. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2.2 angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Schließlich lassen sich im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Gemeinde Bispingen

Die Gemeinde Bispingen weist hinsichtlich ihres Flurstücks 6/3, Flur 12, von dem 1.677 m² dauerhaft und 665 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, darauf hin, dass die beanspruchten Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Gewerbegebiet dargestellt seien und damit Bauerwartungslandcharakter besäßen, wodurch bei den Grundstücksverhandlungen von einem höheren Grundstückspreis als dem tatsächlichen Bodenrichtwert auszugehen sei. Zudem werde durch die – nicht nachvollziehbare – geänderte Verkehrsführung der K 35 mit Anschluss an den neuen KVP das geplante Gewerbegebiet zerschnitten. Durch die deshalb notwendige Umplanung der in der Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Scharler Weg“ entstünden der Gemeinde dadurch unnötig hohe Kosten. Die Argumentation des Vorhabenträgers für die gewählte Trassenführung sei nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde befürchtet ferner, dass durch die geänderte Verkehrsführung die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Bispingen insbesondere im Falle einer Bedarfsumleitung sowie durch zusätzlichen Schwerlastverkehr steigt. Sie erwarte deshalb Probleme im Kreuzungsbereich K 35 / K 2 / L 211, die zu einer Gefährdung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs führen könnten.

12 SächsOVG, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05 –, LKV 2006, 373 (375).

13 BVerwG, Ur. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07 –, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

Die Bedenken der Gemeinde Bispingen sind unbegründet. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Fragen des Grunderwerbs bzw. der Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt werden, sondern einem gesonderten Verfahren vorbehalten sind. Soweit die Gemeinde städtebauliche Belange geltend macht, wird nach oben unter 2.2.2.9 verwiesen. Die Gemeinde hat ihre weiteren im Wesentlichen hinsichtlich der Verkehrsführung geltend gemachten Bedenken nicht weiter ausgeführt, insbesondere nicht dargelegt, wie im Einzelnen eine Verlegung der Anschlussstelle und eine Verkehrsführung erfolgen könnten, die das geplante Gewerbegebiet nicht tangieren. Die vorliegende Planung mit dem Anschluss der K 35 / B 3(neu) über einen KVP mit einer Anschlussrampe zur Autobahn ist dagegen sachgerecht und stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die verkehrssicherste Lösung dar. Sie entspricht den Aussagen des Auditberichts vom 12.05.2009, wonach die Einmündung der K 35 (Zufahrt Bispingen) und der Kreisverkehr – abweichend von der bisherigen Planung – aus Gründen eines sicheren und flüssigeren Verkehrsablaufs auf der B3n zusammengelegt werden sollten und war darüber hinaus auch Voraussetzung für die Zustimmung des BMVBS (Erteilung des „Gesehenvermerkes“) zur Planung.

Soweit die Gemeinde abschließend darauf hinweist, dass die AS in der Gemarkung Bispingen liege und daher nach Fertigstellung nicht mit der jetzigen Bezeichnung „Heideregion“, sondern mit „Bispingen Süd“ zu benennen sei, ist anzumerken, dass dies keinen im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Belang darstellt und die Benennung der Anschlussstelle außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

2.4.2 Landkreis Soltau-Fallingbistel

Der Landkreis Soltau-Fallingbistel hat sich als untere Naturschutzbehörde zu den im LBP vorgesehenen Maßnahmen A 9 und S 3 geäußert. Die Ausgleichsmaßnahme A 9 (Optimierung und Erweiterung der Reptilienlebensräume) sollte so früh wie möglich erfolgen. Dabei sollten neben Stubben und sonstigem Holz auch unterschiedlich große Feldsteine verwendet werden. Ferner wird von der unteren Naturschutzbehörde die Bedeutung des vorgesehenen Monitoring insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Erkenntnissen zur Entwicklung isolierter Populationen hervorgehoben. Hinsichtlich der Schutzmaßnahme S 3 (Sicherung des Nesthügels der Roten Waldameise durch einen Schutzzaun) weist der Landkreis darauf hin, dass eine rechtzeitige Umsiedlung durch Fachleute vorzunehmen ist, sofern die Schutzmaßnahme nicht greift. Der Vorhabenträger hat für beide Maßnahmen die Berücksichtigung der genannten Forderungen zugesagt.

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, kann aber mit ihr erteilt werden. Die seitens des Landkreises für notwendig erachteten Auflagen sowie die gegebenen Hinweise wurden in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Auf die Forderung nach einem Ersatz für den bisherigen Lagerplatz an der K 35 hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass sich auf dem Lagerplatz eine Population der streng geschützten Zauneidechsen angesiedelt hat. Eine Nutzung durch die Kreisstraßenmeisterei könnte zu einer erheblichen Störung und ggf. auch Tötung der Zauneidechsen führen, so dass aufgrund der fehlenden Nutzungsmöglichkeit die Notwendigkeit eines Ersatzes nicht gegeben sei. Die Planfeststellungsbehörde geht nach Erörterung dieses Sachverhalts davon aus, dass der Landkreis an dieser Forderung nicht weiter festhält. Im Übrigen hält es die Planfeststellungsbehörde für sachgerecht, die Lösung dieser Frage einer Einigung der Beteiligten außerhalb dieses Verfahrens vorzubehalten.

2.4.3 EWE Netz GmbH

Seitens der EWE Netz GmbH bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sie weist darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens diverse Versorgungsleitungen befinden, die gesichert werden müssen.

Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen (vgl. oben unter 1.3.3).

2.4.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer meldet aufgrund der mit der Planung verbundenen An- bzw. Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen gravierende Bedenken an. Eine landwirtschaftliche Nutzung der östlich der A 7 gelegenen Flächen erscheint aufgrund der verbleibenden Größe und des Zuschnitts unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich. Nach Auffassung der LWK sollten den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Das Problem der Inanspruchnahme sowie An- und Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen ist durch die Bereitstellung von Ersatzland ausgeräumt worden. Der Landkreis Heidekreis hat entsprechende Flächen erworben und mit den Betroffenen am 11.04.2013 notariell beglaubigte Flächentauschverträge geschlossen. Die von ihnen erhobenen Einwendungen wurden zurückgenommen.

2.4.5 Zentrale Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigung

Nach Auskunft der ZPD – Kampfmittelbeseitigung – sind keine Bombardierungen im Trassen- und Planungsbereich bekannt.

2.4.6 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn

Die Niedersächsischen Landesforsten haben in ihrer waldfachlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich nördlich der K 35 ein Nesthügel der Roten Waldameise befindet, für dessen Sicherung in der Maßnahmenkartei des LBP ein Schutzzaun vorgesehen sei. Dabei sei zu beachten, dass das Nest eine größere Ausbreitung unter dem sichtbaren Hügel aufweise und 2 bis 3 m darüber hinausgehen könne. Es sollte deshalb noch einmal geprüft werden, ob die Sicherung durch einen Schutzzaun ausreichend sei. Bei Gefährdung des Volkes wäre eine rechtzeitige Umsiedlung des Ameisennestes durch einen Fachmann zu veranlassen. Der Vorhabenträger hat dies in seiner schriftlichen Stellungnahme zugesagt.

Weiter weisen sie darauf hin, dass für die vorgesehenen Anpflanzungen von Gehölzen und Bäumen ausschließlich von nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FOVG) zugelassenen Forstpflanzen- und Fortsamenbetrieben vertriebenes, zugelassenes und standortgerechtes Pflanzenmaterial verwendet werden darf. Bei der Anpflanzung von Sträuchern und Gehölzen in der freien Landschaft standort- und gebietsheimisches Pflanzenmaterial verwendet werden.

Auch hier hat der Vorhabenträger zugesagt, dass bei flächigen Bepflanzungen die dem FOVG unterliegenden Baumarten aus anerkannten Herkünften gepflanzt werden. Die Anpflanzung von nicht dem FOVG unterliegenden Gehölzarten erfolgt nach den Vorgaben des § 40 BNatSchG. Die Verwendung von gebietsheimischer, herkunftsgesicherter Pflanzware gem. FOVG für die Anpflanzung von Alleebäumen (Ausgleichsmaßnahme A 11) konnte nicht zugesagt werden, da entsprechendes Pflanzgut der Güte Hochstamm/Alleebaum nicht immer uneingeschränkt verfügbar ist.

Der von den Landesforsten gegebene Anregung, aufgrund der Zeitspanne zwischen Biotopkartierung und Beginn der Baumaßnahme noch einmal eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn

vorzunehmen, ist der Vorhabenträger nicht gefolgt, da die Erfassung im Jahr 2010 aktualisiert wurde. Eine erneute Überprüfung ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, zumal es sich um eine auch in vergleichbaren Verfahren übliche Zeitspanne handelt.

Die bzgl. des Forsthauses Luhetal gegebenen Hinweise wurden auch in der Stellungnahme des Klosterforstamtes Soltau vorgetragen und werden unter Nr. 2.4.8 in diesem Beschluss behandelt.

2.4.7 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Industrie- und Handelskammer hat gegen die Planungen keine Bedenken. Sie begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen in der Region und die vorausschauende Planung des Kreisverkehrsplatzes hinsichtlich der Nutzung durch den Schwerlastverkehr. Sie weist darauf hin, dass für den Schwerlastverkehr ggf. erforderliche Umleitungsstrecken im nachgeordneten Straßennetz frühzeitig auszuschildern sind und die Bauzeit so kurz wie möglich gehalten werden sollte. Dies ist nicht notwendigerweise im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Vielmehr geht die Planfeststellungsbehörde davon aus und hält es auch für sachgerecht, dass der Vorhabenträger und die im Übrigen zuständigen Behörden die ggf. erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit veranlassen.

2.4.8 Klosterforstamt Soltau

Das Klosterforstamt hat mitgeteilt, dass hinsichtlich seiner durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen durch engen Kontakt mit der Straßenbauverwaltung im Vorfeld der Planungen Einvernehmen erzielt wurde.

Das Klosterforstamt wendet sich jedoch gegen die Lage des Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Anschlussstelle. Es befürchtet aufgrund der zu erwartenden verstärkten Zufahrt Richtung Bispingen erhebliche Lärmbeeinträchtigungen der in seinem Besitz befindlichen Wohnanlage „Luhetal“, in der sich u. a. auch ein Dienstgebäude befindet. Es regt an, den KVP nach Süden zu verlegen. Dadurch könnte auch die Flächenzerschneidung des von der Gemeinde Bispingen geplanten Gewerbegebietes deutlich gemindert werden. Alternativ hierzu fordert es Lärmschutzmaßnahmen für die genannten Gebäude und ggf. zusätzlich einen Ausgleich für die Wertminderung.

Die Planungen des Neubaus der AS Heideregion stehen in engem Zusammenhang mit der teilweisen Verlegung und dem Ausbau der K 35 zur B 3 (neu) sowie deren Anbindung und der Anbindung der K 39 an den neuen KVP. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 35 wurde vom Landkreis Heidekreis (vormals Landkreis Soltau-Fallingb.ostel) durchgeführt und ist bereits abgeschlossen. Eine Verlegung des KVP hätte zwangsläufig Änderungen bei der Verkehrsführung der K 35 (B 3neu) und K 39 zur Folge und wäre mit einem nicht zu vertretenden Aufwand verbunden. Sie ist auch in der Sache nicht geboten (vgl. auch oben unter 2.4.1). Die Flächenzerschneidung des von der Gemeinde Bispingen geplanten Gewerbegebietes ist Gegenstand der Stellungnahme der Gemeinde (s. Nr. 2.4.1).

Die von der Klosterkammer geforderten Lärmschutzmaßnahmen für das Forsthaus Luhetal setzen voraus, dass der Neubau der AS sowie des KVP mit Anbindung der B 3 (neu) und K 39 zu einer Überschreitung der nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zulässigen Immissionsgrenzwerte führt. Das Forsthaus Luhetal liegt im Außenbereich, so dass die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bei der Beurteilung zu Grunde zu legen sind. Die zu erwartenden Immissionspegel für das Forsthaus Luhetal wurden nach den Vorgaben der 16. BImSchV und unter Zugrundelegung des Prognosehorizonts 2025 berechnet. Es wurden 52 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht ermittelt. Damit liegen die errechneten Pegel nicht nur unter den hier anzusetzenden Grenzwerten für Mischgebiete, sondern unterschreiten auch die für reine und allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte, die bei 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts liegen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für das Forsthaus Luhetal besteht daher nicht.

2.4.9 Realverband Bispingen – Steinkenhöfen

Der Realverband weist darauf hin, dass Flächen aus dem Eigentum des Realverbandes (insgesamt 8.515 m²) in Anspruch genommen werden sollen. Der Grunderwerb setze das Einverständnis aller Mitglieder des Realverbandes voraus. Sofern die Verhandlungen nicht zur Zustimmung aller Mitglieder führten, stünden die Flächen nicht zur Verfügung.

Der Vorhabenträger steht hinsichtlich des Erwerbs der betroffenen Flächen in Verhandlungen mit dem Realverband. Sollten die Verhandlungen über einen Flächentausch bzw. Flächenverkauf nicht zu einem Ergebnis führen, wird die Frage der Höhe der Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren sondern in einem besonderen Entschädigungsverfahren entschieden.

2.4.10 Jagdgenossenschaft Bispingen

Die Jagdgenossenschaft macht geltend, dass durch die Baumaßnahme der Wildbestand reduziert wird und dort nicht mehr im bisherigen Umfang gejagt werden kann. Sie fordert hierfür Entschädigungszahlungen. Eine Entschädigung für die vorhabenbedingte Wertminderung des Jagdbezirks wurde von dem Vorhabenträger dem Grunde nach zugesagt (vgl. oben unter 1.4.4).

2.5 Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)

Von anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden keine Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben.

2.5.1 Einwender 01

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb und wendet sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von insgesamt 5.776 m² seiner Ackerfläche für das Bauvorhaben. Für eine Bewirtschaftung seines Vollerwerbsbetriebes sei er auf seine gesamte zur Verfügung stehende Ackerfläche angewiesen. Eine Inanspruchnahme der benötigten Flächen könne daher nur erfolgen, wenn qualitativ gleichwertige Ackerflächen zur Verfügung gestellt werden.

Nach längeren Verhandlungen ist es dem Landkreis Heidekreis gelungen, landwirtschaftliche Flächen anzukaufen, die den durch Flächeninanspruchnahme Betroffenen zum Tausch angeboten werden konnten. Der Einwender und der Landkreis Heidekreis haben durch notariell beurkundeten Vertrag vom 11.04.2013 einen Flächentausch vereinbart. Gleichzeitig hat der Einwender erklärt, dass er seine im Verfahren mit Schreiben vom 14.02.2011 vorgebrachten Einwendungen zurücknimmt.

2.5.2 Einwender 02

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb und wendet sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von insgesamt 23.808 m² seiner Ackerfläche für das Bauvorhaben. Außerdem würden weitere 5.523 m² von ihm gepachtete Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Für eine Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebs sei er auf diese Ackerflächen angewiesen. Eine Inanspruchnahme der benötigten Flächen könne daher nur erfolgen, wenn qualitativ gleichwertige Ackerflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Einwender konnten vom Landkreis Heidekreis ebenfalls Tauschflächen angeboten werden, die von ihm akzeptiert worden sind. Der Einwender und der Landkreis Heidekreis haben durch notariell beurkundeten Vertrag vom 11.04.2013 einen Flächentausch vereinbart. Gleichzeitig hat der Einwender erklärt, dass er seine im Verfahren mit Schreiben vom 18.02.2011 vorgebrachten Einwendungen zurücknimmt.

2.5.3 Einwender 03

Der Einwender ist mit der dauerhaften Inanspruchnahme von 11.495 m² Ackerfläche nicht einverstanden. Die Gesamtgröße dieses unter ackerbaulicher Bewirtschaftung stehenden Flurstücks beträgt 16.389 m² und ist an einen Vollerwerbslandwirt verpachtet, die dieser zur Fortführung seines Betriebes benötigt. Er fordert daher eine Ersatzfläche in räumlicher Nähe.

Die dem Einwender vom Landkreis Heidekreis angebotenen Tauschflächen sind von ihm akzeptiert worden. Der Einwender und der Landkreis Heidekreis haben durch notariell beurkundeten Vertrag vom 11.04.2013 einen Flächentausch vereinbart. Gleichzeitig hat der Einwender erklärt, dass er seine im Verfahren mit Schreiben vom 26.02.2011 vorgebrachten Einwendungen zurücknimmt.

2.5.4 Einwender 04

Der Einwender wendet sich gegen die geplante Inanspruchnahme der in seinem Besitz befindlichen Grundstücksflächen. Vom Flurstück 2/19 (Flur 11) sollen 107 m² für die Anlage eines Radweges auf der Nordseite der neuen B 3 erworben werden. Der Einwender vertritt die Auffassung, dass der Radwegbau auch unterhalb der Böschung ohne Inanspruchnahme seiner Flächen ggf. durch Errichtung einer Spundwand erfolgen könne. Vom Flurstück 2/7 (Flur 12) werden 894 m² für die Straßenbaumaßnahme beansprucht, weitere 1480 m² sollen nach den Planungen für eine Kompensationsmaßnahme (Aufbau von stabilen Waldrändern und Waldsäumen) in ihrer Nutzung beschränkt werden. Der Eigentümer ist weder mit einem Verkauf noch mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit einverstanden.

Die geplante Beschränkung für eine Kompensationsmaßnahme ist nicht mehr erforderlich, da die Maßnahme entfällt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann darauf verzichtet werden, da sich die eingetretene Entwicklung der Waldränder besser als erwartet darstellt. Die vom Flurstück 2/7 (Flur 12) für die Maßnahme benötigten 894 m² sowie eine weitere für den Ausbau der K 35 (B 3 neu) benötigte Fläche wurden inzwischen vom Einwender mit notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 21.07.2011 an den Landkreis Heidekreis veräußert. Der Landkreis wird dem Vorhabenträger die entsprechende Fläche zur Verfügung stellen.

Die vom Flurstück 2/19 (Flur 11) benötigten 107 m² sind Teil eines insgesamt 398.533 m² großen Flurstücks. Die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Fläche durch das Vorhaben ist unvermeidlich und das Ausmaß der Beeinträchtigung im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundstücks gering. Sie ist nicht unverhältnismäßig und vom Eigentümer zu dulden. Eine Vermeidung der Flächeninanspruchnahme, z. B. durch den Einbau einer Spundwand, käme wegen des höheren Aufwandes nur in Betracht, wenn der Eingriff in das Eigentum als unzumutbar anzusehen wäre. Dies ist indes nicht der Fall. Die vom Einwender genannte Gefährdung der dort vorkommenden Zauneidechsen wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (vgl. hierzu 2.2.2.6.8) ausgeschlossen.

2.5.5 Einwender 05

Die Jagdgemeinschaft Bispingen macht geltend, dass durch die Baumaßnahme auch die angrenzenden Acker- und Waldflächen nicht mehr im bisherigen Umfang bejagt werden können. Sie weist darauf hin, dass im Maßnahmebereich ist ein Hochsitz vorhanden ist, der umgesetzt werden muss. Ferner wird vorgeschlagen, auf den Zubringern und der westlichen Seite der A 7 Erdwälle oder Sichtblenden zu errichten bzw. die Böschungen aufzuforsten, um eine Störung des äsenden Wildes auf den angrenzenden Flächen zu vermeiden. Auch hinsichtlich der Errichtung der in diesem Bereich vorgesehenen Wildschutzzäune werden Änderungen gefordert.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die geplanten Wildschutzzäune beidseitig der K 35 (B 3neu) westlich der A 7 bis zum Beginn des im Eigentum der Klosterforsten befindlichen Waldgebiets sowie südlich des KVP an der K 39 verlängert werden. Die genaue Festlegung über Standort und Länge der Wildschutzzäune erfolgt durch Abstimmung zwischen Vorhabenträger, Landesforsten Niedersachsen, Klosterfortsamt Soltau und der Jagdgenossenschaft Bispingen nach Fertigstellung der Baumaßnahme vor Ort (vgl. oben unter 1.4.2). Die Umsetzung des vorhandenen Hochsitzes wurde ebenfalls zugesagt (vgl. unter 1.4.3).

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung der Blendung des Wildes im Auf- bzw. Abfahrtsbereich der Anschlussstelle können nicht vorgenommen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Anschlussstelle für Wild bewusst nicht attraktiv gestaltet. Vorgesehen ist eine Strauchbepflanzung, die allerdings eine gewisse Höhe nicht überschreiten darf und keinen vollständigen Blendschutz ergibt. Die im Erörterungstermin noch einmal geforderte Entschädigung für die vorhabenbedingte Wertminderung des Jagdbezirks wurde von dem Vorhabenträger gegenüber der Jagdgenossenschaft dem Grunde nach zugesagt (vgl. unter 1.4.4).

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Bispingen für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Verden, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung –, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Zustellungen

Gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.3 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planfeststellungsbeschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Sonstige Hinweise

4.5.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.5.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

4.5.3 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

4.5.4 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.5.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen (als Teil der Straße gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen nach § 13 WHG, § 16 NWG. Nachträglich können daher zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers verfügt werden.

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (UWB).

Die UWB kann gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 6 WHG behördliche Überwachungsmaßnahmen an den Anlagen vornehmen, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind.

4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Dierken

Abkürzungsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.06.2013
**für den Neubau der AS Heideregion im Zuge der A 7
von Bau-km 54+850 bis Bau-km 55+550**

Abkürzung	Bedeutung und Fundstelle
+	plus
>/<	größer als / kleiner als
§	Paragraph
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006), abgelöst durch die nunmehr geltende 39. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte in der Fassung vom 02.08.2010 (BGBl. I, S. 1065)
A	Autobahn
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AD	Autobahndreieck
AS	Anschlussstelle
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz – i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I., S. 1274)
BJagdG	Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976, zuletzt geändert am 06.12.2011 (BGBl. I. S. 2557)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Bauwerk
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A); Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche; die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d. h.	das heißt
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
e. V.	eingetragener Verein
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft

evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.92 in der Fassung der RL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 S. 368)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1207)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
h	Stunde
ha	Hektar
HD-PE	High Density Polyethylen (Polyethylen mit hoher Dichte)
IGW	Immissionsgrenzwert
incl.	inklusive
IO	Immissionsort
i. S.	im Sinne
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
Lkw	Lastkraftwagen
l/s	Liter pro Sekunde
m / m ² / m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
mm	Millimeter
m/sec.	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MBI.	Ministerialblatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 394)
NLSStBV	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLSStBV-VER	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbe- reich Verden
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl., S. 210), abgelöst durch die nunmehr geltenden Gesetze BNatSchG und NAGBNatSchG
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl., S. 180)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl., S. 634)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert am 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkw	Personenkraftwagen

RAS-EW	Richtlinie für Anlage von Straßen (RAS) Teil: Entwässerung
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau-maßnahmen
RdErl.	Runderlass
RdNr.	Randnummer
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-gebieten
RL	Richtlinie
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RW-Kanal	Regenwasser-Kanal
RW-Sammler	Regenwasser-Sammler
S.	Seite
sec.	Sekunde
Str.	Straße
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntma- chung vom 25.06.2005, zuletzt geändert am 29.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
UWB	Untere Wasserbehörde
VDI-Richtlinie 2310	Verein Deutscher Ingenieure, Richtlinie 2310 „Maximale Immissions-Werte“
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (Abl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert am 31.05.2013 (BGBl. I, S. 1388)
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2595)
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer

Herausgeber:
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

Telefon (0 41 31) 15-21 45
Telefax (0 41 31) 15-26 48

Email: Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet: <http://www.strassenbau.niedersachsen.de>
Juni 2013